

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SCHIRRA motoring, 64347 Griesheim

1. Ausschließliche Geltung

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SCHIRRA motoring (im Folgenden SCHIRRA genannt) und seinen Kunden, Auftraggebern bzw. den Teilnehmern der Veranstaltungen (im Folgenden Kunden genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung, insbesondere für die Durchführung von Fahrzeugumbauten, für den Verkauf von Tuningteilen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer schriftlichen Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden mit der Auftragsabwicklung begonnen haben.

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Alle Angebote von SCHIRRA sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht die Verbindlichkeit schriftlich zugesagt ist. Die in Katalogen, Anzeigen, Onlineshop und Preislisten enthaltenen Preise können sich ändern, technische Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten. Telefonische Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir auf unser zuvor zugesandtes freibleibendes Angebot (bzw. Kostenvoranschlag) seitens des Kunden einen schriftlichen Auftrag ohne Änderungen (Angebot im Sinne des bürgerlichen Rechts) erhalten und diesen bestätigt (Annahme im Sinne des bürgerlichen Rechts) haben. Für diese Bestätigung (Auftragsbestätigung) steht uns eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn wir den auf der Grundlage unseres Angebots/Kostenvoranschlags erhaltenen Auftrag des Kunden ohne gesonderte Bestätigung ausführen.

(3) Die von uns genannten Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es erfolgte eine ausdrückliche und schriftliche Zusage eines Fixtermins. Höhere Gewalt, Streiks, technische Änderungen, das Ausbleiben von Fachkräften und Zulieferungen oder unverschuldete Unvermögen bei SCHIRRA oder seinen Lieferanten verlängern die Lieferzeit bzw. Fertigstellungstermine um die Dauer der Behinderung. Bei hierdurch entstehenden Verzögerungen besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs. SCHIRRA ist jedoch verpflichtet, den Kunden über diese Verzögerungen unverzüglich zu informieren.

3. Veranstaltungen - Besondere Bestimmungen

(1) **Leistungsumfang:** Bei allen von uns durchgeführten Rennsport-Veranstaltungen und Fahrertrainings handelt es sich ausschließlich um Trainings zur Verbesserung der Fahrzeugbeherrschung bzw. zur Verbesserung der Fahrsicherheit. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Veranstaltungen nicht zur Erzielung der Höchstgeschwindigkeit dienen. Rundenzeiten werden nicht gemessen. Die Teilnehmer sind zur defensiven Fahrweise angehalten. Für die Gültigkeit des Versicherungsschutzes der Teilnehmerfahrzeuge auf den Rennstrecken sind die Teilnehmer bzw. Kunden selbst verantwortlich. Wir übernehmen dafür keine Haftung.

(2) **Haftungsausschluss:** Die Teilnehmer (Fahrer, Fahrzeugeigentümer und Halter) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von Ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Alle Teilnehmer sind darüber informiert, dass Sie zur Teilnahme an der Veranstaltung eine weitergehende Haftungsausschluss-Erklärung unterzeichnen müssen, die jedweden Rückgriff auf den Veranstalter, den Rennstreckenbetreiber, sowie deren Organe und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut sind bzw. in Verbindung stehen ausschließt. Den Teilnehmern ist zudem bekannt, dass aufgrund der Besonderheiten derartiger Veranstaltungen im Zweifel auch der Rückgriff auf andere Teilnehmer ausgeschlossen sein kann. Verwenden die Teilnehmer ein nicht auf Ihren Namen zugelassenes Fahrzeug, so muss der Fahrzeughalter über die Haftungsausschluss-Erklärung in Kenntnis gesetzt werden und die Anmeldung zum Zeichen seines Einverständnisses ebenfalls unterzeichnen.

(3) **Haftung bei Anleitung, Begleitung und Betreuung während der Fahraktivitäten:** Besteht der Auftragsgegenstand in der Anleitung, Begleitung und Betreuung während der Fahraktivitäten bei Motorsport- bzw. Rennsportveranstaltungen, besteht eine Schadensersatzpflicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, da dem Kunden bzw. Auftraggeber die deutlich erhöhte Gefahr solcher Veranstaltungen bewusst ist und er sich aus freien Stücken in diese Gefährdungssituation begibt.

(4) **Gewährleistung:** Für die Organisation zur Durchführung, Begleitung oder Betreuung von Veranstaltungen stehen dem Kunden die in diesem Zusammenhang üblichen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Dem Kunden ist bekannt, dass er zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ebenfalls eine schriftliche Erklärung zur Gewährleistung abgeben muss.

(5) **Sonstige Teilnahmebedingungen:** Der Teilnehmer wird vom Veranstalter aufgefordert, seinen Versicherungsschutz, insbesondere seine (Auslands-)Krankenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, KFZ-Versicherung sowie Lebensversicherung zu überprüfen. In keinem Fall kann der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter irgendwelche Ansprüche geltend machen.

(6) **Fahrzeugzustand:** Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein eigenes bzw. das von ihm mitgebrachte Fahrzeug sich in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand befindet. Aufgrund der besonderen Verschleißanforderungen bei derartigen Veranstaltungen sind die Teilnehmer verpflichtet, die Haltbarkeit insbesondere von Bremsen und Reifen für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

(7) **Sicherheit der Teilnehmer:** Der Teilnehmer verpflichtet sich, geeignete Schutzkleidung zu tragen. Eine Teilnahme ohne Helm mit ECE-Norm ist ausdrücklich untersagt. Weiterhin verpflichten sich der Teilnehmer, zum Zeitpunkt des Trainings nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu stehen. Zugelassen werden nur Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung im Besitz der Fahrerlaubnis sind, die zum Führen des eingesetzten Fahrzeugs gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Teilnehmer hat diese Fahrerlaubnis zum Beginn der Veranstaltung vorzuzeigen.

(8) **Anmeldung/Nennschluss:** Die Anmeldung zu der Veranstaltung muss entweder per Fax oder Post mit dem entsprechenden Formular des Veranstalters erfolgen und wird mit Eingang der Teilnahmegebühr gültig. Der Nennungsabschluss wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Aufgrund der Teilnehmerzahlbegrenzung bei vielen Veranstaltungen trägt der Teilnehmer dafür Sorge, dass er sich zur jeweiligen Veranstaltung rechtzeitig anmeldet. Versäumt der Teilnehmer die rechtzeitige Anmeldung, kann er trotzdem mit Stornierungskosten für die mit der SCHIRRA motoring vereinbarte Betreuung und Begleitung (z.B. Fahrzeugüberlassung, Fahrzeugbetreuung, Instruktorentätigkeit) belastet werden.

(9) **Terminänderung und Absage:** Der Veranstalter behält sich vor, Programmänderungen vorzunehmen. Die Veranstaltung kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl spätestens eine Woche nach Nennungsabschluss vom Veranstalter abgesagt werden. Die Teilnehmergebühr wird dann in voller Höhe erstattet. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen oder zu verkürzen, wenn außerordentliche Gründe (z.B. Unwetter) außerhalb seiner Einflussphäre dies, z. B. aus Sicherheitsgründen notwendig machen. Schadensersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gestellt werden.

(10) **Sonstige Bestimmungen:** Sollten bei der Veranstaltung Foto- und/oder Filmaufnahmen der Teilnehmer gemacht werden, so zeigen sie sich durch Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Verwertung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen durch den Veranstalter oder seine Mitveranstalter einverstanden.

4. Fahrzeugeinbauten und -umbauten, sowie Motorsportteile Besondere Bestimmungen, Leistungs- und Lieferumfang

(1) **Grundsätzliches zu Fahrzeugeinbauten und -umbauten:** Der Kunde ist verpflichtet, den Fahrzeugschein in Kopie vorzulegen. Sollen im Auftrag des Kunden an einem Fahrzeug Ein- und/oder Umbauten vorgenommen werden, welches nicht auf ihn als Halter eingetragen ist, muss der Kunde die Einverständniserklärung des Halters auch bzgl. dieser AGBs nachweisen. Dem Kunden ist bewusst, dass Motorsportteile kurzlebige Hochleistungsteile sind, die auf Wunsch des Kunden eingebaut werden, um sein eigenes Fahrzeug für Motorsportinsatz, insbesondere auf Rennstrecken aufzubereiten. Dem Kunden ist zudem bekannt, dass der Motorsportinsatz, der Rennstreckeneinsatz, sowie eine sportliche Fahrweise auf öffentlichen Straßen zu einer schnelleren Abnutzung dieser Motorsportteile und seines Fahrzeugs insgesamt führen kann und er nimmt dies bewusst in Kauf. Dem Kunden ist darüber hinaus bekannt, dass Fahrzeugumbauten (z.B. Austausch der Abgasanlage, Einbau eines Rennsportfahrwerks), wie auch der Einbau von Motorsportteilen (z.B. Schalensitze, Einbau eines Käfigs) zum Verlust der deutschen Straßenzulassung (TÜV-Zulassung) führen kann. Die SCHIRRA kann in Einzelfällen Hilfestellung zur Erreichung der erneuten deutschen Zulassung anbieten, die aber zuvor ausdrücklich abgestimmt und schriftlich vereinbart werden muss. Ein Anspruch auf Eintragung in die Fahrzeugpapiere besteht ausschließlich nur für die Einbauteile, die im freibleibenden Angebot/Kostenvoranschlag ausdrücklich „mit Zulassung“ ausgewiesen sind.

Sofern der Kunde das Fahrzeug nach den Ein- bzw. Umbauten ins Ausland bringt, dort fährt oder eine ausländische Zulassung beantragt, sind die Voraussetzungen dafür ausschließlich vom Kunden zu schaffen. Die Einhaltung ausländischer Zulassungsbestimmungen gehören ausdrücklich nicht zum Leistungsumfang der SCHIRRA.

Mit der Auftragserteilung werden wir ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SCHIRRA motoring, 64347 Griesheim

(2) **Liefertermine:** Alle Angaben zu Lieferterminen sind unverbindlich, sofern ein Fixtermin nicht schriftlich vereinbart ist. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Ein- bzw. Umbauauftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, werden wir unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin nennen.

(3) **Eigentumsvorbehalt:** Die von uns gelieferten Waren oder die an dem Fahrzeug des Kunden/Auftraggebers eingebauten Motorsportteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge Eigentum der SCHIRRA. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig.

(4) **Abnahme und Gefahrübergang:** Die Abnahme der Fahrzeugein- bzw. umbauten erfolgt durch den Kunden im Betrieb der SCHIRRA. Der Kunde kommt in Abnahmeverzug, wenn er das Fahrzeug nicht innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung bei uns abholt. Bei Abnahmeverzug können wir eine Verwahrungsgebühr in Höhe von 200,00 € monatlich in Rechnung stellen. Zudem sind wir berechtigt, das fertiggestellte Fahrzeug anderweitig unter zu bringen. Kosten und Gefahren der anderweitigen Unterbringung gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Motorsportteile bzw. ein Fahrzeug, an dem Ein- bzw. Umbauten vorgenommen wurden, auf Wunsch des Kunden versandt, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer auf den Kunden über (§ 447 Abs. BGB).

Verweigert oder vereitelt der Kunde die Annahme einer ihm ordnungsgemäß zugesandten Ware oder eines umgebauten Fahrzeugs, so sind wir nicht verpflichtet, eine nochmalige Versendung in Auftrag zu geben. Vielmehr ist der Kunde in diesem Falle verpflichtet, die Ware bzw. das Fahrzeug bei uns in Griesheim abzuholen.

(5) **Werkunternehmerpfandrecht:** Uns steht wegen unserer Forderungen aus einem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Auftrages in den Besitz des Kunden gelangten Gegenständen, Motorsportteilen oder sonstiger Produkte zu. Ein solches Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder Lieferungen geltend gemacht werden, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand bzw. mit dem Fahrzeug des Kunden im Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht erlischt nicht, wenn SCHIRRA den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen des Kunden im Rahmen der Auftragsbearbeitung an einen Subunternehmer weitergibt. Für andere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand im Eigentum des Kunden steht.

(6) **Gewährleistung:** Dem Kunden ist bekannt, dass bei Produkten bzw. Einbauteilen, die als Motorsport- bzw. Rennsportteile oder als Rennsportmotoren bezeichnet werden, die Gewährleistung nur auf die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit im Werkstoff des fabrikneuen Produkts zum Zeitpunkt der Übergabe beschränkt ist, da es sich hierbei um kurzlebige Hochleistungsprodukte handelt. Derartige Produkte und Einbauteile sind in der Regel ohne Zulassung und können durch deren Einbau zum Wegfall der Herstellergarantie führen. Ein Defekt von derartigen Produkten bzw. Einbauteilen kann auch zu Folgeschäden am Fahrzeug des Kunden führen, die von SCHIRRA nicht übernommen werden, es sei denn, es wird grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. SCHIRRA haftet auch nicht für Betriebsstörungen oder entstandene Schäden am Fahrzeug, die auf Fehlfunktionen im Zusammenspiel von Originalteilen des Fahrzeugherstellers mit Soft- und Hardwareprodukten anderer Drittanbieter zurückzuführen sind, es sei denn, SCHIRRA kann grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Dem Kunden ist dies bekannt und er nimmt diese Gewährleistungseinschränkung bzw. deren Ausschluss ausdrücklich in Kauf.

Für die übrigen, neuen Produkte ist die Gewährleistung auf zwei Jahre ab dem Tag der Auslieferung bzw. des Einbaus befristet. Für gebrauchte Produkte ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, bzw. – sofern dies unzulässig ist – auf ein Jahr beschränkt.

Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel müssen binnen zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich gegenüber SCHIRRA angezeigt werden. Nachbesserungsarbeiten werden ausschließlich bei SCHIRRA in Griesheim durchgeführt, es sei denn, es wurde ein anderer autorisierter Partner dafür schriftlich benannt. Ein Anspruch auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden erst zu, wenn drei Nachbesserungsversuche der SCHIRRA fehlgeschlagen sind. Sofern dies technisch begründbar ist, kann SCHIRRA bereits früher den Rücktritt erklären.

Bei Fahrzeugen, die im Rahmen von Motorsport- oder Rennsportveranstaltungen eingesetzt werden, ist die Gewährleistung auch für die übrigen, neuen und gebrauchten Produkte ausdrücklich ausgeschlossen bzw., sofern der Ausschluss unzulässig sein sollte, auf die Kundenrechte gemäß hier Ziffer 6, Absatz 2, beschränkt, da der Einsatz dieser Fahrzeuge auf derartigen Veranstaltungen mit einem übermäßig großen Verschleiß (z. B. bei Motor, Reifen, Bremsen) einhergeht.

5. Preisangaben und Kostenvoranschlag

Die angegebenen Preise sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Geschäftskunden behalten wir uns den Ausweis

von Nettopreisen vor. Bei Versandvorgängen kommen etwaige Versandkosten hinzu, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die von uns im freibleibenden Angebot bzw. im Kostenvoranschlag aufgeführte Arbeitszeit entspricht den Erfahrungswerten, die voraussichtlich zum Ansatz kommen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich der notwendige Zeitaufwand auf Grund der Umstände des Einzelfalles ändern kann. Sofern im freibleibenden Angebot bzw. Kostenvoranschlag zunächst nur Teilepreise enthalten waren und wir erst später mit den Ein- bzw. Umbauten beauftragt werden, ist dem Kunden bewusst, dass die Ein- bzw. Umbauarbeiten gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise gelten für die Dauer von einem Monat ab dem Datum der letzten Auftragsbestätigung. Für reine Warenlieferungen sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Wir sind zudem berechtigt, insbesondere bei Auslandsversendungen bis zu 100 % des Auftragswertes bei Vertragsschluss als Anzahlung/Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist zum Abzug von Skonto nicht berechtigt, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart.

Die in Rechnung gestellten Leistungen sind ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Der Kunde kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es betrifft Ansprüche aus diesem Auftrag.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen und mit einem Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zusätzlich fallen Mahngebühren an. Wir sind in diesen Fällen zudem berechtigt, diese Forderungen an ein Inkassounternehmen zu übertragen.

7. Haftung im Übrigen

Ansprüche der Kunden auf Schadensersatz gegen SCHIRRA, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Auftragsverhältnis, wegen Verzug oder unerlaubter Handlung sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SCHIRRA oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.

8. Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) gespeichert und vertraulich behandelt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass wir die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung und Information erforderlich ist.

9. Anwendbares Recht

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung von Regelungslücken werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Vertragsbeziehung gilt ausschließlich der Gerichtsstand des Sitzes der SCHIRRA.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Sie werden jedoch erst wirksam mit schriftlicher Bestätigung durch SCHIRRA.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ohne Unterschrift gültig.